KONVENTION

Im Jahr zweitausendfünfundzwanzig, am 13. Mo, zwischen

1. Herrn André Thill, 10, rue Principale, L-8361 Goetzingen

Im Folgenden: Eigentümer

UND

2. Der Aktiengesellschaft Invest & Projekt VII S. A., 10, avenue de la Faiencerie, L-1510 Luxembourg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nr. B 98.677, gesetzlich vertreten durch den Administrateur Délégué Alois Peters, ebd.,

Im Folgenden: Projektgesellschaft

Präambel

Dem Eigentümer gehört das Grundstück in Goetzingen „Ennert Kirben" (Gemeinde Koerich, Section „C"), Parzelle 508/1501 (Größe ca. 4,10 ar), im Folgenden „Parzelle" genannt. Die Projektgesellschaft erstellt gemeinsam mit der Gemeinde Goetzingen einen PAP „Ennert Kirben".

Zudem hat die Projektgesellschaft bereits Flächen im Plangebiet erworben, u.a. Nr. 34/1698 (rue de Nospelt) und 485/2207 (An der Wingesch-Wies) zur Entwicklung eines Neubaugebietes. Hinsichtlich dieser Flächen besteht ein mündlicher Pachtvertrag, den der Eigentümer bereits mit dem Voreigentümer geschlossen hatte. Dieser ist auf die Projektgesellschaft übergegangen.

Die vorläufige („Provisoire") Planunterlage „PAP GOET 13 Sud – Ennert Kirben – West 1 – Lenningen" mit Stand 11.07.2025 (im Folgenden „Planunterlage") ist Bestandteil dieser Vereinbarung und den Parteien bekannt. Den Parteien ist weiter bekannt, dass die Planunterlage im Rahmen des Planungsfortschrittes Änderungen im Interesse des gesamten Projektes oder aufgrund von gesetzlichen oder technischen Notwendigkeiten erfahren kann.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Der Eigentümer bringt seine Parzelle in das Plangebiet des PAP „Ennert Kirben" mit einer Größe von ca. 4,10 ar ein.
2. Im Rahmen des PAP wird die bislang landwirtschaftlich genutzte Parzelle in Bauland umgewandelt.
3. Die Flächen im Plangebiet des PAP „Ennert Kirben" werden neu parzelliert, um in Zuschnitt und Lage dem Ziel einer geordneten Wohnbebauung Rechnung zu tragen. Die Parzelle des Eigentümers wird in Anlehnung an die Planunterlage insofern neu parzelliert, was voraussichtlich zu einer veränderten Größe von ca. 4,83 ar führt.
4. Ein Wertausgleich, insbesondere für die nach Neuzuschnitt veränderte Größe der Parzelle, findet nicht statt.
5. Sämtliche Kosten der Planung und Erstellung des PAP trägt die Projektgesellschaft und stellt den Eigentümer gegenüber Dritten davon frei. Gleiches gilt für die Kosten der Neuparzellierung der im Plangebiet liegenden bzw. darin eingebrachten Flächen, namentlich der Parzelle des Eigentümers.
6. Davon abweichend trägt der Eigentümer die Kosten der erforderlichen öffentlichen und privaten Erschließung der Parzelle (u.a. Wasser/Abwasser, Strom, Telekom). Über die

voraussichtlichen Kosten des Anschlusses wird die Projektgesellschaft den Eigentümer informieren, sobald diese belastbar kalkuliert werden können.

7. Mitarbeiter der Projektgesellschaft und/oder von dieser beauftragte Dritte haben das jederzeitige Betretungsrecht der Parzelle, soweit es der Planung und Umsetzung des PAP „Ennert Kirben" dient.
8. Die Parteien heben den mündlichen Pachtvertrag über die Teilfläche 485/2207 (An der Wingesch-Wies) und 34/1698 (rue de Nospelt) einvernehmlich mit Wirkung zum 30.06.2026 auf. Mit dem Ende des Pachtverhältnisses sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Pachtverhältnis hin- und herüber, ob bekannt oder unbekannt, erledigt. Der Eigentümer verpflichtet sich zur Räumung des Pachtgrundstückes zum 30.06.2026.
9. Der Eigentümer erteilt der Projektgesellschaft das Mandat bzw. die Generalhandlungsvollmacht zur Durch- und Umsetzung des PAP. Sollten zur Durchführung/Umsetzung dieses Vertrages weitere Handlungen der Parteien notwendig sein, verpflichten sich die Parteien zur gegenseitigen Unterstützung und Mitwirkung.
10. Für die in dieser Vereinbarung nicht genannten Aspekte beziehen sich die Parteien auf das Gesetz.
11. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
12. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
13. Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Die vorstehende Vereinbarung unterliegt luxemburgischem Recht, Gerichtsstand ist Luxemburg.

Diese Vereinbarung ist in 2 Exemplaren ausgefertigt.

Goetzingen, 13/11/25

André Thill

Invest & Projekt VII S.A.
Alois Peters

Anlage: vorläufige („Provisoire") Planunterlage „PAP GOET 13 Sud – Ennert Kirben – West 1 – Lenningen" mit Stand 11.07.2025

Mandat

Herr André Thill, 10, rue Principale, L-8361 Goetzingen ist Eigentümer des Grundstücks gelegen zu Goetzingen, Gemeinde Koerich, eingetragen im Kataster der Gemeinde Koerich, Sektion C von Koerich, Kastasternummer 508/1501 mit einer Gesamtfläche von 4a 10 ca.

Der Eigentümer gibt hiermit der Aktiengesellschaft Invest & Projekt VII S.A. mit Sitz in L-1510 Luxembourg, 10, Avenue de La Faiencerie das ausschließliche und unwiderrufliche Mandat, in seinem Namen auf diesen Grundstücken einen PAP auszuarbeiten und in die Prozedur zu bringen, bei allen nötigen Behörden vorstellig zu werden und insbesondere die Konvention laut Artikel 36 des abgeänderten Gesetzes vom 19. Juli 2004 auszuarbeiten. Sollte diese Konvention unterschriftsreif sein, so wird sich Invest & Projekt VII S.A. im eigenen Namen verpflichten, ohne dass die Eigentümer irgendwelche Verpflichtungen eingehen. Alle Kosten für den PAP und die Konvention gehen zu Lasten Invest & Projekt VII S.A.

In dem Zusammenhang ist die Aktiengesellschaft Invest & Projekt VII S.A. berechtigt, Einsicht in alle Register zu nehmen, die das oben genannte Grundstück betreffen.

Goetzingen, den 13/11/25

Mandatgeber